

1076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (287/A) der Abgeordneten Strobl, Pischl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird (Hochleistungsstreckengesetz-Novelle 1989)

Die Abgeordneten Strobl, Pischl und Genossen haben am 17. Oktober 1989 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Erteilung der Aufträge an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, bestimmte Hochleistungsstreckenvorhaben zu planen bzw. zu bauen, erfolgt nach § 8 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Für einzelne Projekte der ersten Phase der Neuen Bahn, wie sie mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli dieses Jahres zu Hochleistungsstrecken erklärt wurden, kam es demgemäß am 14. Juli dieses Jahres zu einer Übertragung an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen. Weitere Schritte zu einer Realisierung der notwendigen Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur sollen nach Abschluß der Planungsphase vor der Übertragung zum Bau durch die Gesellschaft im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen dieser Projekte einer Beurteilung durch die Bundesregierung bedürfen. Zu diesem Zweck soll nach Abs. 1 ein entsprechender neuer Abs. 2 in den § 8 des Hochleistungsstreckengesetzes eingefügt werden. Die Formulierung der folgenden Bestimmung (derzeit Abs. 2, künftig Abs. 3) ist zu adaptieren.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Probst, Dr. Fasslabend und Mag. Dr. Neidhart das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 10 31

Kuba
Berichterstatter

Strobl
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird
(Hochleistungsstreckengesetz-Novelle 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochleistungsstreckengesetz, BGBI.
Nr. 135/1989, wird geändert wie folgt:

§ 8 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 8. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann unter Bedachtnahme auf die bei den Österreichischen Bundesbahnen verfügbaren Kapazitäten nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die Planung und den Bau von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben übertragen, wenn dies im Interesse insbesondere einer wirtschaftlichen und zügigen Durchführung liegt.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung zum Bau einer Hochleistungsstrecke oder eines Teiles derselben ist ein Beschuß der Bundesregierung über das gesamtwirtschaftliche Interesse an der vorgesehene Übertragung zum Bau einzuholen.

(3) Eine Verordnung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 hat jedenfalls den Umfang der Planungs- bzw. Baumaßnahmen, die der Gesellschaft übertragen werden, festzulegen. Eine Verordnung nach Abs. 2 hat überdies einen Bauzeit- und Kostenrahmen zu enthalten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.